

Anlage**(Briefbogen der Familienkasse)
Ablehnungsbescheid**

Betreff

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG):

hier: Ihr früherer Antrag auf Überprüfung bestandskräftig (bindend) gewordener
Kindergeldbewilligungen ab 1986

Sehr geehrte,

Sie hatten mit Schreiben vom gemäß § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch die Überprüfung bindender Kindergeldbewilligungen ab 1986 beantragt. Seinerzeit war Ihnen eine Zwischennachricht erteilt worden, weil eine Entscheidung über Ihren Antrag noch nicht möglich war, nachdem mehrere Verfassungsbeschwerden zur Höhe des Familienleistungsausgleichs beim Bundesverfassungsgericht anhängig waren.

Zwischenzeitlich hat das Bundesverfassungsgericht in drei Entscheidungen vom 10. November 1998 (BVerfGE 99, S. 246, 268 und 273) den Familienleistungsausgleich in bestimmten Fällen als nicht ausreichend angesehen. Eine Nachbesserung hat es jedoch nur in solchen Fällen gefordert, in denen die Entscheidungen über die Höhe des Kindergeldes oder den Kinderfreibetrag noch nicht bindend geworden bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge nur vorläufig erfolgt waren.

Zur Umsetzung dieser Entscheidungen sind durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) entsprechende Regelungen getroffen worden. Danach erfolgt die Nachbesserung gemäß § 53 Einkommensteuergesetz vorrangig im Bereich des Einkommensteuerrechts durch die Finanzämter.

Soweit eine steuerliche Nachbesserung durch das Finanzamt nicht mehr vorgenommen werden kann, weil die Steuerfestsetzungen bindend waren bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge nicht vorläufig erfolgt waren, sieht § 21 BKGG die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes vor. Eine Nachbesserung des Kindergeldes darf jedoch nur in durch Einlegung von Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage, Berufung, Revision) noch offenen Verfahren erfolgen. Die damaligen Kindergeldbewilligungen sind von Ihnen nicht durch Rechtsbehelf angefochten und damit bindend geworden. Ihr nach Eintritt der Bindungswirkung gestellter Überprüfungsantrag führt deshalb leider gemäß § 21 BKGG zu dem Ergebnis, dass die Rücknahme der damaligen Kindergeldbewilligungen abgelehnt wird.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem oben bezeichneten Arbeitsamt - Familienkasse - einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag